



Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 27. April 2022
GZ 301.359/002–P1–3/22

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, öffentlicher Unternehmen und von Forschungsdaten (Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 – IWG 2022) erlassen wird, sowie das Forschungsorganisationsgesetz, das Geodateninfrastrukturgesetz, das Firmenbuchgesetz und das Vermessungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 30. März 2022, GZ: 2022–0.139.738, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

(1) Der Entwurf des IWG 2022 sieht unter anderem die Verpflichtung, dynamische Daten grundsätzlich unmittelbar nach der Erfassung mittels Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) bereitzustellen, vor. Dynamische Daten sind Dokumente in digitaler Form, die häufig oder in Echtzeit aktualisiert werden, insbesondere aufgrund ihrer Volatilität oder ihres raschen Veraltens. In der Regel handelt es sich dabei um von Sensoren generierte Daten (z.B. Umweltdaten, Verkehrsdaten, Satellitendaten und meteorologische Daten).

(2) Für den Betrieb dieser API rechnen die Erläuterungen mit Kosten von insgesamt 9,9 Mio. EUR (bis 2026). Diese teilten sich auf das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (Österreichisches Institut für Verkehrsdateninfrastruktur und Verkehrsauskunft Österreich; 9 Mio. EUR in der UG 41 Mobilität) und das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (0,9 Mio. EUR in der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) auf.

(3) Weitere Angaben dazu, insbesondere zum dahinter liegenden Mengengerüst (z.B. Anzahl der Anwendungen/Schnittstellen oder die Angabe, ob Neuentwicklungen notwendig sind), sind den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Die in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen angegebenen Werte können daher aus Sicht des RH nicht plausibilisiert bzw. nachvollzogen werden.

(4) Gemäß § 17 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine der WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung (WFA–FinAV), BGBl. II 490/2012 i.d.g.F., entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA–FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus dem oben genannten Grund insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA–FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat